

zu lassen,
und Groß-
einberufen.

Meer stand
Meer birgt
h manchmal
wie der
en Mengen
weilenweit
ngekommen.

heißt Karl
erfunden,
beruht auf
dem glühen-
gewöhnliche
allgemeinen
Sauerstoff in
die Kosten
die des ge-
ein ungleich
Färbung —
Blau bei-
Spur jenes
ammen bei
unreinigung
Kohlenoxyd,
was Ueber-
ätzung, wie
auf welchen
Sonne ein
afe beschützt
so wenig
tem Glase,
legen kann,
Tuilerieen
Erfindung
Gesellschaft

Mann, der
sag schrieb
Auge aus!
keine Ant-
Director:
zu seinem
Seminar.
rief: Wenn
e Auge aus!
geworden
publikaner,

is müssen
stiens alle
nen ausge-
rts. macht

er Künstler
er endlich
ne äußerst
Ates Paar
auch, aber
nem Bade
rdre, nach
ren. Und
Schrecken
d Geschoren.
ngsblattis.)

Das Calwer Wochenblatt
erscheint wöchentlich drei-
mal: Dienstag, Donner-
stag u. Samstag. Der
Samstagnummer wird
sein Unterhaltungsblatt
beigegeben. Abonnemen-
tenspreis halbjährl. 1 fl.
durch die Post bezogen im
Bezirk 1 fl. 8 kr., sonst in
ganz Württemb. 1 fl. 15 kr.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Für Calw abonniert
man bei der Redaktion
auswärts bei den Po-
sten oder der nächst
gelegenen Poststelle.
Die Erträgnisse
hälft beträgt 2 kr. für
die dreispaltige Seite
ober deren Raum.

Nro. 77.

Dienstag, den 6. Juli.

1869.

Bestellungen auf das Calwer Wochenblatt,

welches mit dem dazu gehörenden Unterhaltungsblatt zusammen halbjährlich in der Stadt 1 fl., im Bezirk 1 fl. 8 kr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 15 kr. kostet, werden noch fortwährend angenommen und die bereits erschienenen Nummern, soweit vorrätzig, nachgeliefert. Die Redaktion und Exped. des Calw. Wochenbl.

Calw.

Bekanntmachung, betreffend die Veränderung eines Wasserwerks.

Der Müller Ludwig Breitling in Calw beabsichtigt seine zwei ersten, 3 Mählgänge treibenden Wasserräder zu entfernen und an deren Stelle ein solches von 14' Höhe und 5' 6" Breite einzusetzen, auch den gemeinschaftlichen Fallensock der zu den bisherigen 2 Rädern gehörigen zwei Zulaufschalen herauszunehmen und statt der seitherigen zwei Fallen — Eine solche an den alten Fallensock, also mit einer Breite von 5' 6" 8" anzubringen.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 15 Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an, schriftlich beim Oberamt vorzubringen, widrigenfalls Jeder es sich selbst zuzuschreiben würde, wenn spätere Einwendungen keine Beachtung fänden.

Während des Laufs dieser Frist wird das Oberamt Denjenigen, welche Einwendungen anmelden, von den vorliegenden Akten auf Verlangen Einsicht gestatten.

Den 3. Juli 1869.

R. Oberamt.

Thym.

Calw.

Aufforderung.

Die Fabrikbesitzer Schill & Wagner in Calw beabsichtigen ihren seither mehr in der Nähe der Inselgasse gestandenen Schwebelkasten hinter ihr neu errichtetes Spinnereigebäude zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird hiermit unter der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe innerhalb 15 Tagen beim Oberamt schriftlich einzureichen, widrigenfalls Jeder es sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn spätere Einwendungen keine Beachtung fänden.

Während des Laufs dieser Frist wird das Oberamt Denjenigen, welche Einwendungen anmelden, auf Verlangen von den vorliegenden Akten Einsicht gestatten.

Den 3. Juli 1869.

R. Oberamt.

Thym.

Hirsau, Altenstaig u. Reuthin.

Aufforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1869.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1869 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1869, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1869 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach) befinden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1869/70 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (S. hienach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1869, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1868/69 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. I.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen

Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotteriereichensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zikrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichs-schlusmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. I.), sowie die Entschädigungen, welche an früher Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder geoffene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuer oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Kommissionäre, Mäler (Senfale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medailen-Gnabengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung, oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen



von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten erreicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten; die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart, und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14, Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt, laut der vom R. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus die-

sen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsse versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläu-

biger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Hirsau, 1. Juli 1869.

Die Kameralämter

Hirsau, Altenstaig und Neuthin.

Bekanntmachung in Betreff der bevorstehenden Gerichtsferien.

Die gesetzlichen sechswoöchentlichen Gerichtsferien des Obertribunals, der Kreisgerichtshöfe und der Bezirksgerichte beginnen mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende. Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1858, betreffend die Einführung von Gerichtsferien (Reg.-Bl. Seite 82)). Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Gesetzes: 1) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wosfern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften; 2) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge; Executionsachen; Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandenkommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselnachen; Santsachen, insofern es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögensuntersuchungen, um Erkennung des Sants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktivmasse handelt; 3) Obsequationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen; Aufnahme und Eröffnung leztwilliger Verordnungen. Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besondern Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Parthie, für „Feriensachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Ferien-Sache“ bezeichnet sein.

Calw, den 3. Juli 1869.

R. Oberamtsgericht. Hartmeyer.

Calw.

Die Rekrutirungsliste für das Jahr 1869 betreffend.

Nachdem mit der Entwerfung der Rekrutirungsliste für das Jahr 1869 begonnen ist, werden die Militärpflichtigen, d. h. alle im Kalenderjahr 1848 geborenen Jünglinge darauf aufmerksam gemacht, daß sie selbst, sowie ihre Eltern und Vormünder dafür zu sorgen haben, daß sie in die Rekrutirungsliste aufgenommen werden. Hierbei ist nicht das Bürger- oder Heimath-Recht maßgebend, sondern der inländische Wohnsitz der Eltern, d. h. die Rekrutirungspflichtigen sind in die Rekrutirungslisten derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher die Eltern ihren Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche Ansprüche auf Befreiung wegen Berufs oder auf Zurückstellung wegen Familienverhältnissen erheben wollen, werden aufgefordert, diese innerhalb 8 Tagen anzumelden, damit rechtzeitig die Beibringung

der vorgeschriebenen Zeugnisse eingeleitet werden kann.

Wenn für solche Pflichtige, die früher zurückgestellt wurden, wiederholt Anspruch auf Zurückstellung wegen Familienverhältnissen erhoben werden will, so ist erforderlich, daß der Anspruch ausdrücklich wiederholtgeltend gemacht wird.

Am 3. Juli 1869.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Calw.

Aufforderung zur Anmeldung der Hunde.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des R. Oberamts (Wochenblatt vom 26. d. Mts.) werden die Besitzer und Inhaber von Hunden aufgefordert, ihre Hunde nach dem Bestände vom 1. Juli d. J., am Donnerstag, den 8. Juli d. J., Vormittags von 8-12 Uhr, der Aufnahme-Commission auf dem Rathhause anzuzeigen.



Das Unterlassen der Anzeige eines zu versteuernden Hundes innerhalb der verstatteten 15tägigen Frist vom 1.—15. Juli wird mit dem 4fachen Betrag der Abgabebestrafung und es machen sich dieser Strafe alle diejenigen Hundebesitzer schuldig, welche erstmals eine Anzeige zu machen haben, solche aber bis längstens 15. Juli unterlassen, ebenso alle diejenigen in den Aufnahmeprotokollen des Vorjahrs eingetragenen Hundebesitzer, welche innerhalb dieser Frist, obwohl sie am 1. Juli im Besitze eines Hundes waren, die ihnen zugesandten Anzeigepostel nicht abgegeben noch sonstige Anzeige gemacht haben.

Den 29. Juni 1869.
Stadtschultheißenamt.
Schuldt.
Calw.

Haus-Verkauf.

Gemeinderäthlichem Beschluß zu Folge wird die Hälfte an dem dreistöckigen Wohnhaus Nr. 1-8 im Haagstraße, der ledigen Louise Weißer von hier gehörig, angeschlagen zu 400 fl., im Executionsweg verkauft.

Die erste Versteigerung findet am Montag, den 19. Juli 1869, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhaus statt.

Rathschreiberei.
Daffner.
Zgelsloch.

Viegeinschafts-Verkauf.

Jacob Rentzler von Zgelsloch und seine Kinder verkaufen der Erbtheilung wegen unter waisengerichtlicher Leitung am Donnerstag, den 8. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr,

das besitzende Bauerngut, bestehend in:

- 17,9 Rthn. einem zweistöckigen Wohnhaus mit Schindeldach und 2,4 Rthn. angebautem Schweinstall. Br. V. A. 1500 fl.
- 20,0 Rthn. einer Scheuer mit Wagenhütte und Schindeldach. Br. V. A. 800 fl.
- 4,3 Rthn. eine Strohütte mit gewölbtem Keller. Br. V. A. 50 fl.
- 1/8 Mrgn. 10,7 Rthn. Hofraum,
- 7/8 Mrgn. 9,8 Rthn. Gras- u. Baumgarten,
- 1,9 Rth. Backofen, zum Haus in 1/6 gehörig,
- 3/8 Mrgn. 33,5 Rthn. Gras- u. Baumgarten,
- 1/8 Mrg. 17,1 Rthn. Gras- u. Baumgarten,
- 1/8 Mrg. 44,4 Rth. Gras- u. Baumgarten,
- 7,5 Rthn. Gemüsegarten,
- 22 Mrgn. 12,7 Rthn. Bauhof,
- 29,0 Rthn. Laubholzgebüsch,
- 7/8 Mrgn. 31,5 Rthn. unständiger Weg,
- 4 2/8 Mrgn. 32 Rthn. Wiesen, dem 9. Theil an 3 3/8 Mrgn. 17,4 Rthn. Wiesen,
- 6 6/8 Mrgn. 45,5 Rthn. und
- 8 1/8 Mrgn. 25 Rthn. abgeholzte Nadelwaldungen,

wozu Kaufsliebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.

Den 2. Juli 1869.
Waisengericht.

Schwarzwaldbahn. Eisenbahnbauamt Abthg. II. Weil die Stadt.

Fuhrakkord.



Die Befuhr von circa 1600 Cubikfuß Bausteinen, von dem Staatswald Ottenbronnerberg an den Spitalweiher bei Weil der Stadt, soll im Submissionswege vergeben werden.

Liebhaber für diese Arbeit werden eingeladen, die Affordsbedingungen hiefür auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle einzusehen und daselbst ihre Offerte spätestens bis

Freitag, den 9. Juli, Vormittags 11 Uhr, abzugeben, um welche Zeit die Eröffnung stattfinden wird.
Den 3. Juli 1869.

R. Eisenbahnbauamt II.
Daser.

Dedenyfronn.

Eichenschälholz-Verkauf.



Am Donnerstags und Freitag, den 8. und 9. d. M., von Morgens 8 Uhr an, werden in hiesigem Gemeinewald

circa 2000 Stück eichene Stangen verschiedener Länge und Dicke, worunter viele, die sich zu Bauholz eignen,

verkauft.

Den 1. Juli 1869.
Schultheiß Luz.

Neuweiler, D. A. Calw.

Bau-Afford.

Die Gemeinde beabsichtigt die Einrichtung eines Rathhauses in dem bisherigen Landjägerhause dahier, und will dasselbe im Submissionswege veraffordiren.

Die einzelnen Arbeiten sind nach dem Ueberschlag wie folgt berechnet:

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| a) Maurer- und Stein- | |
| hauerarbeit | 191 fl. 55 fr. |
| b) Zimmerarbeit | 89 fl. 50 fr. |
| c) Gypser- und An- | |
| stricharbeit | 159 fl. 20 fr. |
| d) Schreinerarbeit | 224 fl. 58 fr. |
| e) Glaserarbeit | 60 fl. — fr. |
| f) Schlosserarbeit | 89 fl. — fr. |
| g) Guß-Eisen | 86 fl. 40 fr. |
| h) Insgemein | 72 fl. — fr. |
| | zus. 973 fl. 43 fr. |

Riß und Ueberschlag, sowie die Affordsbedingungen sind vom 7. d. Mts. an bei dem Schultheißenamt Neuweiler zur Einsicht aufgelegt.

Liebhaber zu Affordirung dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Abstreich an den Voranschlagspreisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot zu Einrichtung des Rathhauses“ spätestens bis

Freitag, den 9. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,

beim Schultheißenamt einzureichen, woselbst eine halbe Stunde später die eingelassenen Offerte eröffnet werden.

Calw, 4. Juli 1869.

Aus Auftrag:
Stadt aumeister Werner.

Unterreichenbach.

Verkauf eines Schmied-Ambos.

Freitag, den 9. d. Mts.,
Vormittags 9 Uhr,
wird auf hiesigem Rathhaus ein noch ziemlich neuer Schmied-Ambos im Gewicht von 215 Pfund im Executionswege verkauft, wozu Liebhaber hiermit eingeladen werden.
Den 3. Juli 1869.

Schultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Missionsfest

in Zwerenberg am Sonntag, den 18. Juli, um 1 1/2 Uhr.

Montag, den 12. und Dienstag, den 13. Juli, ist

frischer weißer Kalk,

sowie alltäglich

schwarzer Kalk

zu haben auf der Ziegelei von

E. Horlacher.

Ein ordentliches Mädchen,

das in den Haushaltungsgeschäften erfahren ist, auch Liebe zu Kindern hat, findet bei gutem Lohn bis Jacobi eine Stelle; wo? ist bei der Exped. d. Bl. zu erfragen.

Zum Weißnähen und Kleidermachen empfiehlt sich unter Zusicherung billiger Arbeit
Frau Walther,
wohnd. bei Bierbr. Guttruff.

Mädchen-Gesuch.

Ein Mädchen, welches Liebe zu Kindern hat, findet sogleich oder bis Jacobi eine Stelle mit gutem Lohn bei

Tuchscheerer Müller.

Zwei tüchtige Gesellen

finden dauernde Beschäftigung bei
Niedhammer, Schreiner.

Hollwägen,

wovon 3 noch gar nicht und die andern wenig benützt, und sonstige Eisenbahnbauwerkstätten, können nahe bei der hiesigen Bahnlinie unter günstigen Bedingungen erworben werden. Nähere Auskunft ertheilt die Exped. d. Bl.

Für die

Szegediner Export-Dampfmühle,

welche bei ausgezeichneter Qualität in der Regel die billigsten Preise unter den ungarischen Mühlen stellt, nimmt Aufträge entgegen C. W. Seiler.

Geschäftsanzeige u. Empfehlung.

Zur Bequemlichkeit unserer verehrten zahlreichen Kundschaft haben wir uns entschlossen, ein Zweig-Geschäft auf hiesiger Blase unter unten stehender Firma zu errichten. Billige und reelle Bedienung wird stets unser Bestreben sein.

Unser Lager in Weizen, Korn, Trester- und Zwetschgen-Branntwein, Kirsch- und Heidelbeergeist, allen Sorten Liqueuren, sowie Rhum, Cognac und Arac ist bestens assortirt was wir hiermit den H. H. Wiederverkäufern und Wirthen auf's Angelegentlichste empfehlen. Filial von Mosbach und Heilbronn.

Calw, den 1. Juli 1869.

Nothschild und Söhne

im Hause des Hrn. Oberamtsstierarzt Stohrer.

Wirthschafts-Empfehlung.



Nachdem ich mit Anfang dieses Monats die von Hrn. D. Zeile seit-her betriebene Wirthschaft zur Kanne in Pacht genommen habe, empfehle ich mich einem verehrlichen Publikum unter Zusicherung reeller und guter Bedienung, in kalten und warmen Speisen, gutem Bier und guten Weinen etc. auf's Beste.

Weil die Stadt, 1. Juli 1869.

Hochachtungsvoll

Andreas Wladika.

Aufforderung.

Derjenige, welcher letzten Dienstag früh 4 Uhr auf der Stammheimer Ebene ein Schurzfeld mit einem Schloß, auf welchem „J. D.“ eingravirt ist, aufgehoben und den Fund bis jetzt noch nicht angezeigte, wird hiemit aufgefordert, dasselbe im Gasthaus zur Linde in Calw gegen Finderlohn alsbald abzugeben, widrigenfalls er Unannehmlichkeiten zu gewärtigen hätte.

4 Schlafgänger

werden angenommen bei

Tuchmacher Wögel in Zwinger.

Tagesneuigkeiten.

— Zum Schultheißen in Württemberg wurde ernannt: Joh. Mich. Piromer, Bauer daselbst.

Calw, 5. Juli. In der am letzten Samstag zur Berathung und Beschlußfassung wegen des Turnhalls-Baus stattgehabten außerordentlichen Generalversammlung des Turnvereins wurde zunächst Mittheilung gemacht über den Beschluß der bürgerlichen Collegien in der letzten Donnerstags-Sitzung, wonach der Bau der Turnhalle noch so lange verschoben werden solle, bis man bestimmte Nachricht habe, daß vom Cantonsrat eine Erlaubnis für den Bau von Turnhallen werde eingebracht werden. Angesichts der vorgerücktesten Jahreszeit und des dringenden Bedürfnisses, für kommenden Winter eine Turn-Localität zu besitzen, wurde daher, um allen Befürchtungen und Besorgnissen wegen des Staatsbeitrags, dessen Unsicherheit angeblich der einzige Beweggrund ist, den Bau zu verschieben, so viel wir wissen einstimmig, beschlossen, der Stadtgemeinde (außer dem bereits deponirten Beitrag des Turnvereins von 2000 fl.) noch den von ihr erhofften mindesten Staatsbeitrag von 2000 fl. zur Verfügung zu stellen unter der Bedingung, daß der Bau sofort in Angriff genommen werde und der f. B. der Stadtgemeinde zukommende Staatsbeitrag bis zu jenem Betrag dem Turnverein wieder zufließe. Da hiedurch jedwedes Risiko für die Stadt wegfällt, ihr aber andererseits ihre Verpflichtung, ein Turnlokal für die Real- und Lateinschulen zu beschaffen, möglichst leicht gemacht ist, so ist wohl nimmer daran zu zweifeln, daß nunmehr alle Bedenken fallen, und auch diejenigen, welche ja „keine Gegner des Turnhallebaus“ sind und denselben nur aus obigen Rücksichten verschoben wissen wollten, das Anerbieten des Turnvereins ebenso freudig begrüßen wie wir selbst, indem dadurch

Ein noch gut erhaltenes Klavier

wird wegen Wegzugs um billigen Preis verkauft; von wem? ist bei der Exped. d. Bl. zu erfragen.

350 fl. Pfleggeld

liegen gegen gezielte Sicherheit zu 5% zum Ausleihen parat bei

Louis Dingler.

Die Brodpreise der Bäcker sind gleich denen des untenstehenden Fruchtpreises.

Calw. Notizen über Preis u. Gewicht der verschiedenen Getreidegattungen nach dem Schranenergebniß vom 3. Juli 1869.

Quantum	Gattung	Gewicht pr. Eri.			Preis per Eimri.					
		höch-tes	mitt-leres	nieder-stes	höch-ster	mitt-lerer	nied-erster			
1 Eri.	Korn	33	32	31 1/2	2	30	2	21	2	15
1 Eri.	Dinkel	21	20	20	1	8	1	4	—	58
1 Eri.	Haber	21	20	19	—	5	—	51	—	48
1 Eri.	Gerste	—	—	—	—	—	—	2	—	—
1 Eri.	Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Eri.	Bohnen	—	3	—	—	—	—	2	36	—
1 Eri.	Winsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Eri.	Wesfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Eri.	Widen	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Calw. Frucht-Preise am 3. Juli 1869.

Getreide-Gattungen.	Bo-riger Mehl	Neue-ruhr	Gesammt-Vertrag	Heu-tiger Verkauf	Im Mehl gebil.	Höchster Preis		Mittel-Preis		Niederster Preis		Verkaufs-Summe		Berg. d. vor. Durchschnittspreis	
						fl	fr	fl	fr	fl	fr	fl	fr	fr	fr
Weizen	54	239	293	253	40	7	36	7	23	7	9	1870	26	40	—
Roggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel	46	234	280	280	—	5	27	5	21	5	18	1501	54	25	—
Haber	16	117	133	123	10	4	20	4	15	4	12	523	43	1	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	116	590	706	636	50	—	—	—	—	—	—	3896	3	—	—

Brodpreise nach dem früheren Regulativ: 4 Pfd. Kernbrod 18 fr., die schwarzes 16 fr. 1 Kreuzerweid soll wägen 3/4 Loth. Stadtschultheißenamt.

allen Hader, der ob diesem, obwohl allgemein als nützlich und zweckmäßig anerkannten „Turnhallebau“ auszubrechen drohte, vorgebeugt wird, und wir können nur noch den Wunsch beifügen, baldigt die Akkordarbeiten für die Stätte, da unsere Jugend ihrem Körper die entsprechende Ausbildung verschaffen soll, ausgeschrieben zu sehen.

— Tagesordnung für die Sitzungen des R. Kreisstrafgerichts dahier am 6. Juli. 1) Vormittags 9 Uhr: Die Anklage gegen Michael Broß, ledigen Bauern von Gillingen, DA. Nagold, wegen Körperverletzung. 2) Vorm. 10 Uhr: die Ankl. gegen J. G. Mohr, ledigen Bauern von Gillingen, DA. Nagold, wegen Körperverletzung. 3) Nachm. 3 Uhr: die Ankl. gegen J. Kienzle, Maurer von Waghendorf, DA. Horb, wegen Diebstahls. 4) Die Ankl. gegen Benjamin Kappeler, Eisenbahnarbeiter von Ottenbromm, wegen Diebstahls. 5) Nachmittags 4 Uhr: die Ankl. gegen Gotthardt Stockinger, Tagelöhner von Bernack, DA. Nagold, wegen Diebstahls.

Frankreich. Am vergangenen Sonntag hielt Marschall Bazaine im Lager von Chalons, das Tage darauf aufgelöst wurde, eine Abschiedsrede an das Offiziercorps, worin er im Namen des Kriegsministers eröfnete, daß die Armee, wenn es nöthig sein sollte, bereit sei, den Feldzug zu eröffnen, daß das Corps auf dem Papiere gebildet seien und vollkommen abjurirt auf den ersten Befehl den Krieg beginnen können; daß die Offiziere ihre Feldkoffer und jene die beritten sind, die reglementsmäßige Anzahl Pferde haben sollen; daß Jeder sich für jeden Augenblick bereit halten möge; daß man diese Anordnungen nicht als Anzeichen eines demnächstigen Krieges ansehen dürfe, da dieser marschbereite Zustand für die Zukunft und für alle Zeit der normale Zustand der französischen Armee sein werde; daß die Divisionen organisiert, die Marschrouten ausgeferthigt und in den Händen der betreffenden Offiziere seien; daß demgemäß aus den seit einiger Zeit ertheilten Befehlen, um die Armee in die Lage zu versetzen, falls es nothwendig werden sollte, marschiren zu können, keinerlei Vermuthungen und Schlußfolgerungen zu ziehen seien. (Was soll diese Rede?)

